

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität im Tourismus**

Gl.Nr. 6607.22

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 24. Juli 2023 - VII 338 -

1. Förderziel und Zwecksetzung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität im Tourismus.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität im Tourismus. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die insektenfreundliche, regionaltypische Umgestaltung von Außenanlagen (beispielsweise Neuanpflanzung eines insektenfreundlichen Gartens, der Austausch von Pflanzen ohne Mehrwert für Insekten gegen insektenfreundliche, mehrjährige Pflanzen, naturnahe Heckenbepflanzung, Schaffung von Blühflächen mit heimischen Arten)
- b) der Austausch vorhandener Außenbeleuchtung gegen insekten- und fledermausverträglichere Beleuchtung
- c) das Aufstellen von sogenannten Insektenhotels und das Errichten anderer Nistmöglichkeiten für Insekten (beispielsweise offene Sandbodenflächen oder Sand-Erdhügel, (Sandbeet) für Wildbienen) sowie das Anbringen von Vogel- und Fledermausnistkästen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme
- d) die Anlage von naturnahen Kleingewässern

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist der Träger oder die Trägerin des Projektes bzw. der Maßnahme. Der Träger oder die Trägerin ist in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.2 Antragsberechtigt sind:

- Betreiberinnen und -Betreiber von Campingplätzen und touristisch genutzten Bauernhöfen, deren zu fördernde Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegen muss,
- Betreiberinnen und -Betreiber von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, deren zu fördernde Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegen muss
- Lokale Tourismusorganisationen („LTO“) in Schleswig-Holstein

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das zu fördernde Projekt muss eine touristische Relevanz haben. Diese wird insbesondere als gegeben angesehen bei Maßnahmen an

- Campingplätzen
- Außenanlagen von Gaststätten
- Außenanlagen von Beherbergungsbetrieben

4.2 Es muss durch die Maßnahme ein Mehrwert für die Artenvielfalt entstehen.

4.3 Das Projekt muss mit der Biodiversitätsstrategie „Kurs Natur 2030“ sowie der geltenden Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 im Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

5.3 Die Förderquote beträgt bis zu 80 Prozent.

Liegen mehrere förderfähige Anträge vor und ist eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich, behält sich das Land eine Absenkung der Förderquote vor.

5.4 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 5.000 € werden nicht gefördert.

5.5 Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger 50.000 €.

- 5.6 Eine Projektträgerin bzw. ein Projektträger kann nur einmal einen Förderantrag stellen, dieser kann aber mehrere Einzelmaßnahmen umfassen.
- 5.7 Es gelten die Schwellenwerte der De-minimis-Verordnung. Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Dokumente zu belegen. Sie wirken sich gegebenenfalls auf die Höhe des beantragten Zuschusses aus.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7. Verfahren

- 7.1 Zuwendungsanträge sind schriftlich an das Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes-Schleswig-Holstein als Bewilligungsstelle zu richten.

Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragstellerin oder Antragssteller bzw. Vorhabenträgerin oder Vorhabenträger, Rechtsform, rechtsverbindliche Unterschrift
- Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung der Steigerung der Biodiversität
- Investitionsort
- Kostenschätzung
- Laufzeit des Vorhabens
- Angaben zu den in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen
- Bei bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen die De-minimis Bescheinigungen der letzten drei Steuerjahre

- 7.2 Das Tourismusreferat entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sowie die Fördersumme.

- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des

Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses beim Tourismusreferat des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig-Holstein beantragt werden. Das Finanzierungsrisiko trägt der Antragsteller.

7.5 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können Ausnahmen zugelassen werden.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.